

ten) entsprechen müssen. Fast scheint es so und es wäre damit dem Sortimentbuchhändler die unerträgliche Last aufgebürdet, jedes Buch, jedes Zeitungsblatt zu prüfen, ob auch der Wohnort des Druckers darauf steht und wenn dies nicht der Fall, bei einer Strafe bis zu 100  $\mathfrak{f}$ . (§. 7.) dem Verkaufe zu entsagen. Dem Publikum aber würde damit ein großer Theil der nichtpreussischen Literatur verboten.

Sollte sich §. 4. aber nur auf Preussischen Verlag beziehen, so hätte der Ausländer damit einen sonderbaren Vorzug vor dem Staatsangehörigen erhalten.

§. 7. läßt ferner unentschieden, wer wegen Verletzung der im §. 1. erteilten Vorschrift strafbar ist, d. h. wenn auf einer Druckschrift der Name oder Wohnort des Druckers, resp. des Verlegers, Verfassers oder Herausgebers fehlt. Denn im §. 8. sind nur Diejenigen bezeichnet, welche für den Inhalt einer Druckschrift verantwortlich sind.

Im §. 22. ist die Beschlagnahme von Druckschriften nicht allein wegen Formfehler, sondern auch wegen des strafbaren Inhalts, in das Belieben der Polizeibeamten gestellt. Nach 24 Stunden ist die gerichtliche Verfolgung zu beantragen und das Gericht hat schleunigst zu befinden. Es drängen sich hier mancherlei Fragen auf. Warum ist die Zeit, binnen welcher die Entscheidung erfolgt sein muß, nicht fest bestimmt? Wer leistet die Entschädigung, falls das polizeiliche Belieben, was nach vormärzlicher Erfahrung häufig vorkommen könnte, nicht gerechtfertigt erscheint? Denn es ist klar, daß bei vielen, namentlich politischen Schriften, ein Verzug von Tagen, geschweige von Wochen und Monaten, dieselben völlig entwerthet. Die gerichtliche Voruntersuchung, welche nach dem Gesetze vom 3. Januar d. J. dem Verfahren durch Schwurgerichte vorausgeht, dürfte nicht als entscheidend hier den Ausschlag geben; das Verfahren durch die Schwurgerichte selbst kann aber der ganzen Anordnung nach nicht gar zu schnell folgen. Das badi-sche Gesetz bestimmte schon im Jahre 1831, daß die polizeiliche Beschlagnahme, wenn die richterliche Bestätigung oder Aufhebung nicht binnen drei Tagen erfolgt, ohne Weiteres ungültig und aus der Staats-kasse Schadenersatz geleistet wird. Das sächsische Preßgesetz vom 8. November 1848 gestattet der Polizei keine Beschlagnahme wegen des strafbaren Inhalts von Druckschriften.

Wer hätte geglaubt, daß ein solches Erbstück der Censur seligen Andenkens eine polizeiliche Bevormundung in anderer Gestalt sich in unsere Preßfreiheit von Neuem würde einschleichen können?

Wir kommen zu den Strafbestimmungen selbst, über deren zu geringes Maaß Niemand Klage erheben wird. Wohl scheint es zu hart, ein geringes formelles Versehen, wie die Unterlassung einer Anzeige bei der Polizei, die Verbreitung einer Druckschrift, auf welcher der Name oder der Wohnort des Druckers fehlt und dergl. mit einer Geldbuße bis zu 100 Thalern zu ahnden. Sehr hoch ist das Strafmaaß für materielle Preßvergehen; z. B. die für Angriffe auf Eigenthum und Familie, Anreizungen zum Haß der Bürger gegen einander (§. 10.) werden mit einer Strafe bis zu 2 Jahren Gefängniß bedroht, und in demselben Verhältniß sind die Strafen für andere Vergehen festgesetzt. Auffallend erscheint das verhältnißmäßig niedrige Strafmaaß für die Verbreitung unsittlicher Schriften (§. 21.). Es ist dafür eine Geldstrafe bis zu 100  $\mathfrak{f}$  oder Gefängniß bis zu einem Jahre festgesetzt. Es ist das dieselbe Geldstrafe, womit ein Formfehler geahndet wird. (§. 7.) Wer dagegen einen Prinzen oder das Oberhaupt irgend eines deutschen Staates beleidigt, wird mit Gefängniß bis zu 3 Jahren (§. 12.), wer einen Beamten oder ein Mitglied der bewaffneten Macht in Beziehung auf ihren Beruf durch die Presse verläumdet, mit Gefängnißstrafe bis zu 2 Jahren und, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit einer Geldbuße bis zu 500 Thalern bestraft (§. 19.).

Wir haben hierbei auch der Vernichtung aller Exemplare einer als strafbar erkannten Schrift (§. 23.) zu erwähnen. Auch diese Bestimmung läßt viele wichtige Fragen unerledigt. Es sind dabei nur die §§. 20., 21., 22. citirt; warum nicht auch die §§. 9., 10., 11., 12., 17., 19.? Sollen Schriften, welche sich der darin bezeichneten Vergehen schuldig machen, nicht confiscirt werden? Und sollen auch die Formfehler (§§. 1. und 3.) Confiscation zur Folge haben? Sollen Bücher im Ganzen confiscirt werden, wenn vielleicht nur eine Seite das Vergehen enthält? Wer endlich ist zur Tragung des Schadens verpflichtet? Nach dem Gesetze ist in der Regel der Verfasser der schuldige Theil. Die Confiscation ist aber in der Regel eine Strafe für den Verleger, also nicht den Strafbaaren, und würde als eine Eigenthumsbeschränkung aus Gründen des öffentlichen Wohles betrachtet werden müssen. Die Verfassungs-Urkunde verordnet aber im Art. 8.: „Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorläufige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maaßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.“ Jedensfalls müßte die Confiscation, falls sie nicht als

Eigenthumsverletzung, sondern als Strafe betrachtet wird, auf den Schuldigen zurückgeführt werden. Die Erledigung dieser Fragen ist für den Buchhandel von der höchsten Wichtigkeit.

Indem wir zu den Bestimmungen über die Person, welche die Verantwortlichkeit für begangene Preßvergehen zu tragen hat, übergehen, berühren wir eine Lebensfrage für die Presse und den Buchhandel. Im §. 8. und in den Motiven wird anerkannt, daß nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen jeder verantwortlich sei, welcher wesentlich bei einem Vergehen mitgewirkt hat, daß aber eine solche Theilnahme aus der bloßen gewerblichen Thätigkeit, der Verleger, Drucker und Verbreiter nicht gefolgert werden mag. Im Interesse der Handhabung der Straf-gewalt soll aber dieser Standpunkt verlassen werden, wenn der Verfasser 1) nicht bekannt, oder 2) nicht im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates ist, oder 3) die Herausgabe wider sein Wissen und seinen Willen erfolgt ist.

Wie scheint, das Interesse der Handhabung der Straf-gewalt kann nie so stark sein, um eine Ungerechtigkeit zu rechtfertigen. Eine solche liegt aber offenbar in dem Verlassen der allg. strafrechtlichen Grundsätze, wie es hier vorliegt, in der Bestrafung eines Unschuldigen, nur weil man des Schuldigen nicht habhaft werden kann und nun doch einmal gestraft werden soll. Mit demselben Rechte würde man statt des Mörders, der gestorben oder entflohen ist, den Unschuldigen enthaupten, der den Dolch verkauft hat.

Ist der Verfasser nicht bekannt, d. h. kann oder will der Herausgeber oder Verleger ihn nicht nennen, so ist es in der Ordnung, daß der Nächstfolgende zur Verantwortung gezogen wird, denn es war seine Sache, in einem solchen Falle zu prüfen. Es lag in seiner Macht, gegen die Straf-gesetze sich zu schützen. Selbstredend kann für preussischen Verlag die Verantwortlichkeit in dieser Beziehung sich nur bis auf den Verleger erstrecken. In der allgemeinen Fassung des §. 8. scheint es aber, daß derselbe auch auf Druckschriften, die nicht in Preußen erschienen sind, Anwendung finden soll; in diesem Falle wäre es aber eine schreiende Ungerechtigkeit, den Verbreiter (Sortimentsbuchhändler) verantwortlich zu machen, „ohne daß es eines weiteren Nachweises der Complicität bedarf,“ denn es ist unmöglich, daß der Sortimentsbuchhändler alle im Auslande erschienenen Druckschriften durchlese, ehe er sie verkauft. (Es erscheinen allein in Deutschland, außerhalb Preußens, jährlich über 5000, in Frankreich 7000 Druckschriften u.)

Das hieße: den literarischen Verkehr mit dem Auslande vernichten, den Sortimentbuchhandel in Pausch und Bogen zu Grunde richten.

Ebenso ungerecht und unausführbar ist es, den Nicht-Schuldigen zu strafen, wenn der Schuldige nicht im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates ist. Höchstens könnte diese Bestimmung gerechtfertigt erscheinen, wenn zur Zeit, als der Vertrag zwischen dem Verfasser und dem nächstfolgenden Verbreiter geschlossen wurde oder die Uebergabe des Manuscripts stattfand, der Verfasser sich außerhalb der richterlichen Gewalt des Staates befand. In diesem Falle kann der Herausgeber oder Verleger sich versehen. Es liegt aber nur zu nahe, daß gerade in den Fällen eines schweren Verbrechens, bei der Einleitung der Untersuchung der Verfasser sich aus der richterlichen Gewalt des Staates entfernen wird; der Verleger hat keine Gewalt, ihn zu halten. Die Motive geben nun zu und die Gerichte sind auch bisher in unzähligen Fällen von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Mitschuld aus der gewerblichen Thätigkeit des Verlegers nicht gefolgert werden kann, und doch soll der Verleger in diesem Falle ohne Nachweis der Complicität bestraft werden? Und wenn auch der Verleger gestorben, oder es für gut befunden hat, sich zu entfernen, so soll der Drucker büßen? Und wenn auch dieser es vorgezogen hat, einer zehnjährigen Zuchthausstrafe, von der er sich nichts hat träumen lassen, zu entinnen, so sollen die Sortimentbuchhändler büßen, die das Buch verkauft haben? Und wie, wenn der Sortimentbuchhändler mystificirt worden, wenn eine falsche Verlagsfirma ihn getäuscht? so ist er allerdings nach §. 7. von der geringeren Strafen wegen der Fälschung, in sofern er von der Unrichtigkeit keine Kenntniß gehabt, befreit; die schwere Ahndung wegen des Inhalts würde ihn aber nach §. 8., ich denke sehr unschuldig, aber im Interesse der Handhabung der Straf-gewalt, treffen.

Ich gestehe, nicht begreifen zu können, wie Jemand, der, wenn ein Anderer bestraft wird, als unschuldig betrachtet werden soll, dadurch der Strafe verfallen kann, daß jener Andere sich der Straf-gewalt entzogen hat.

Die Ausschichten, die ein solches Gesetz darbietet, lassen die Censur in goldenem Lichte erscheinen. Das Damoklesschwert hängt hiernach in der Gestalt einer zehnjährigen Zuchthausstrafe (§. 9.) beständig über dem Haupte jedes Redacteurs, Verlegers, Druckers und Verbreiters von Druckschriften!

Berücksichtigt man die neuen Strafbestimmungen über Verläumdung, d. h. Verbreitung unwahrer Thatsachen u. und Beleidigung der Kammern, Behörden, Beamten u. (§§. 13—19.), so wird diese solidarische Verbind-